

SATZUNG

Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer der Henry-Harnischfeger-Schule

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer der Henry-Harnischfeger-Schule
- 1.2 Sitz des Vereins ist Bad Soden-Salmünster
- 1.3 Der Verein wurde am 21.08.1989 in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Tätigkeit

- 2.1 Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Verbundenheit der ehemaligen und jetzigen Schüler und Lehrer, der Schülereltern, der Freunde und der Förderer der Schule mit der Henry-Harnischfeger-Schule zu fördern und zu pflegen.
- 2.2 Der Verein fördert Kunst, Kultur und Sport im Umfeld der Schule und unterstützt die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Schule.
- 2.3 Dazu werden Veranstaltungen durchgeführt, Beratung angeboten, Informationen gegeben und andere Maßnahmen ergriffen, die geeignet sind, den Schulbetrieb und den Auftrag der Schule zu unterstützen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Ämter sind Ehrenämter, eine Aufwandspauschale wird nicht gezahlt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jeder werden.
- 4.2 Die Beitrittserklärung geht schriftlich an den Vorstand und ist angenommen, soweit nicht eine schriftliche Ablehnung durch den Vorstand erfolgt.
- 4.3 Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 4.4 Gegen die Ablehnung ist innerhalb von 4 Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- 4.5 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer sechswöchigen Abkündigungsfrist möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es auch nach zweimaliger Abmahnung schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Auch die Verweigerung der Beitragszahlung gilt als wichtiger Grund.
- 5.4 Der Beschluss auf Ausschluss ist nach Anhörung des Mitgliedes diesem unter Angabe der Gründe zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 5.5 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§6 Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Über die Höhe des Beitrages und dessen Erhebung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Der Vorstand kann in besonderen Fällen einen Vereinsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 6.3 Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

§7 Organe des Vereins

7.1 Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern gewählt und besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer

als dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern, wobei die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB durch einen Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wahrgenommen wird. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

8.2 Die Mitgliederversammlung kann bis zu 3 Beisitzer berufen.

8.3 Der Schulleiter als auch der Vorsitzende des Schulleiternbeirats sind darüber hinaus kraft Amtes Beisitzer.

8.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

8.5 Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von 7 Tagen einberufen.

8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

8.7 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

8.8 Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufbeschluss gefasst werden, sofern diesem Verfahren kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand ist für die Wahrnehmung aller Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - Beschlussfassung über den (teilweisen) Erlass des Vereinsbeitrages,
 - Aufstellung von Vereinsordnungen,
- 9.2 In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder bei Eingehen von Verpflichtungen mit einem Geschäfts- oder Haftungswert von mehr als 1.000,-- € haben die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder einen Beschluss des Vorstandes einzuholen.
- 9.3 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse einrichten.

§10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt per Brief oder elektronisch mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Zusätzlich soll eine fristgerechte Einladung in dem Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Soden-Salmünster „Bad Soden-Salmünster Bürger- und Gästezeitung aktuell“ (erscheint wöchentlich jeweils mittwochs) erfolgen.
- 10.3 Ebenso erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand innerhalb von 4 Wochen, soweit mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder schriftlich die Einberufung wünschen.
- 10.4 Mit der Einberufung wird die Tagesordnung bekanntgegeben.
- 10.5 Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, wobei die Ergänzungen zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben werden.

- 10.6 Die Versammlungsleitung übernimmt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10.8 Alle Wahlen und Beschlussfassungen finden offen statt. Falls ein Mitglied eine geheime Wahl wünscht, muss geheim gewählt werden.
- 10.9 Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 10.10 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer und dazu für die Benennung eines Wahlvorstandes aus ihrer Mitte
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer für eine Zeit von zwei Jahren
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Aufnahme ablehnenden Beschluss oder gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, wobei eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§12 Niederschriften

- 12.1 Eine Niederschrift ist vom Schriftführer jeweils anzufertigen für Beschlussfassungen des Vorstandes als auch über die Sitzungen, Beschlussfassungen und Wahlen der Mitgliederversammlung.

- 12.2 Die Niederschriften sind vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 12.3 Die Niederschriften verbleiben beim Vorstand und sind für jedes Mitglied dort einzusehen.

§13 Vermögensverwaltung

- 13.1 Die Einnahmen und die Ausgaben sowie das Vermögen des Vereins werden vom Kassenwart verwaltet.
- 13.2 Die Kasse und das Vermögen werden von den gewählten Kassenprüfern jährlich geprüft, wobei über das Ergebnis der Prüfung an die Mitgliederversammlung zu berichten ist.

§14 Auflösungsbestimmungen

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftlich mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags eingeladen wurde.
- 14.2 Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 14.3 Bei beschlossener Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins geht das vorhandene Vermögen in den Besitz des Main-Kinzig-Kreises als Träger der Henry-Harnischfeger-Schule über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gesetzes und zugunsten der Henry-Harnischfeger-Schule zu verwenden hat.

§15 Gesetzliche Vorschriften

- 15.1 Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bad Soden-Salmünster, 02.05.2018

1. Name des Vorstandsmitglieds	Ort	Datum	Unterschrift
Volker Hagemann	Salmünster	02.05.2018	V. Hagemann
2. Name des Vorstandsmitglieds	Ort	Datum	Unterschrift
Ralf Tischbirek	Salmünster	02.05.2018	R. Tischbirek